

**Richtlinie des Marktes Murnau a. Staffelsee zur Förderung der örtlichen
Vereine, Initiativen und Organisationen
-Vereinsförderrichtlinie-
(Beschluss des Marktgemeinderates vom 28.07.2016, geändert durch
Beschluss des Marktgemeinderates vom 11.04.2019 und vom
23.07.2020)**

Präambel

Das vielfältige Wirken der eingetragenen Vereine und der ihnen gleichgestellten Zusammenschlüsse im Gemeindegebiet ist ein wichtiges Element des örtlichen Lebens. Die regen Aktivitäten auf sportlicher, sozialer und kultureller Ebene fördern den Gemeinsinn und die Solidarität unter den Gemeindegewohnern.

In Anerkennung des unverzichtbaren Engagements der Vereine und der dort ehrenamtlich tätigen Menschen für unser Gemeinwesen wird Förderung in Form finanzieller Zuwendungen nach folgenden Richtlinien gewährt.

1. Zweck der Förderung

- 1.1 Der Markt Murnau a. Staffelsee erfüllt die Vereinsförderung als freiwillige Aufgabe im Rahmen der kommunal- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die örtliche Gemeinschaft. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.
- 1.2 Die für die Vereinsförderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ihre Verteilung unterliegen dem Vorbehalt der Entscheidung des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse.
- 1.3 Der Betrag für die Jugendförderung ist Bestandteil des Gesamtförderbetrages, wird aber in seiner Höhe gesondert beschlossen.
- 1.4 Die Summe der Förderung der einzelnen Vereine darf den Gesamtförderbetrag des Haushaltsjahres nicht übersteigen. Ein bestimmter Anteil des Gesamtförderbetrages wird nicht schon projektspezifisch zugewiesen, sondern soll eingestellt werden, um auch Anträge der Vereine im laufenden Haushaltsjahr zu ermöglichen.
- 1.5 Zuschüsse aus diesen Förderrichtlinien sind stets freiwillige Leistungen des Marktes Murnau a. Staffelsee unter Haushaltsvorbehalt. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.

2. Gegenstand der Förderung

Zuschüsse durch den Markt Murnau a. Staffelsee sind grundsätzlich nur für Investitionen, nicht für den laufenden Vereinsbetrieb möglich. Förderungen können in folgenden Bereichen beantragt werden:

2.1 Investitionen

Dies können Neu-, An- oder Umbau- sowie Sanierungsmaßnahmen am Vereinsgebäude oder den Vereinsanlagen sein.

- 2.1.1 Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich und vor Beginn einer Maßnahme beim Markt Murnau a. Staffelsee einzureichen. Sind Maßnahmen oder Beschaffungen bereits begonnen oder abgeschlossen, ist grundsätzlich keine Bezuschussung durch den Markt Murnau a. Staffelsee mehr möglich. Als Beginn einer Maßnahme gilt eine Auftragserteilung oder Bestellung.

- 2.1.2 Die Förderung des Marktes Murnau a. Staffelsee kann in Form einer nichtrückzahlbaren Zuwendung und/oder einem rückzahlbaren verzinslichen Darlehen erfolgen.
- 2.1.3 Nimmt der Verein eine Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch, so hat er sämtliche staatliche und kommunale Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Das gleiche gilt für Förderungen der Sportfachverbände.
- 2.1.4 Eine gemeindliche Förderung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Bewilligung von Fördermitteln setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Diese ist auch, aber nicht ausschließlich, durch Eigenleistungen der Vereinsmitglieder oder Eigenmittel möglich. Eine angemessene Eigenbeteiligung muss grundsätzlich mindestens 10 % der Gesamtkosten ausmachen. Der Marktgemeinderat kann eine höhere Eigenbeteiligung verlangen.
- 2.1.5 Baupläne sind mit der Antragsstellung vorzulegen. Der Marktgemeinderat behält sich eine Einschränkung der Förderung auf bestimmte Maßnahmen vor.
- 2.1.6 Über eine Bankbürgschaft ist im Einzelfall zu entscheiden.
- 2.1.7 Bei der Übernahme von Zwischenfinanzierungskosten bis zur Gewährung von Förderungen, z.B. des BLSV, BSSB, Kulturfonds oder anderen, ist nachzuweisen, dass der ausgehandelte Zinssatz marktüblich ist. Außerdem müssen Sondertilgungen ohne Vorfälligkeitsentschädigungen möglich sein.
- 2.1.8 Unterstützt werden **insbesondere** Projekte und Investitionen der Energiewende. Maßnahmen der Energieeinsparung, des Verbrauchs eigenerzeugter regenerativer Energien oder der Nutzung bauspezifischer Gegebenheiten der Vereinsanlagen zur Produktion regenerativer Energien, werden im Rahmen der Ziele zum Klimaschutz im Markt Murnau a. Staffelsee gefördert. Der Marktgemeinderat muss die Maßnahme vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele des Marktes Murnau a. Staffelsee als förderwürdig per Beschluss feststellen. Dabei ist auch die Frage zu klären, ob Besitz und Betrieb der Anlagen durch die Gemeindewerke erfolgen könnte.
- 2.1.9 Zur Verfügung gestellte Fördermittel werden nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises und der entsprechenden Originalbelege mit Zahlungsnachweis ausbezahlt. Teilzahlungen sind mit Vorlage Rechnungen bzw. entsprechenden Unterlagen wie Auftragserteilungen möglich. Verringern sich die nachweisbaren (förderfähigen) Kosten, so wird sich auch der Zuschuss des Marktes Murnau a. Staffelsee verringern. Es besteht kein Anspruch auf die vorher in einem bestimmten Geldbetrag in Aussicht gestellte Fördersumme.
- 2.1.10 Über die Übernahme von Erschließungs- und Anschlusskosten für Grundstücke und Anlagen wird vom Markt Murnau a. Staffelsee im Einzelfall auf Antrag entschieden.
- 2.1.11 Die Folgekosten, insbesondere für Wasser, Kanal, Strom, Heizung, Erhaltungsaufwand, Mitgliedsversicherungen und Steuern, hat in der Regel der Antragsteller selbst zu tragen. Ausnahmen können nur dann begründet werden, wenn die Einrichtung nicht nur dem Antragsteller selbst, sondern zeitanteilig auch Institutionen des Marktes Murnau a. Staffelsee (Schulen, Kindergärten) oder der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

2.2 Anschaffungen

Der Markt Murnau a. Staffelsee kann für Beschaffungen von Sportgeräten, Musikinstrumenten und Bekleidung einen Zuschuss gewähren, sofern die

Beschaffung über die Deckung des laufenden Bedarfs hinausgeht und aus eigenen Mitteln des Vereins nicht möglich ist.

2.3 Projekte

Unterstützt werden insbesondere Projekte und Investitionen der Energiewende. Maßnahmen der Energieeinsparung, des Verbrauchs eigenerzeugter regenerativer Energien oder der Nutzung bauspezifischer Gegebenheiten der Vereinsanlagen zur Produktion regenerativer Energien, werden im Rahmen der Ziele zum Klimaschutz im Markt Murnau a. Staffelsee gefördert. Der Marktgemeinderat muss die Maßnahme vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele des Marktes Murnau a. Staffelsee als förderwürdig per Beschluss feststellen. Dabei ist auch die Frage zu klären, ob Besitz und Betrieb der Anlage durch die Gemeindewerke erfolgen könnte.

2.4 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen oder anderen Größeren Veranstaltungen gewährt der Markt Murnau a. Staffelsee eine Ausfallbürgschaft. Zur Bewilligung der Ausfallbürgschaft muss eine Veranstaltungsplanung und Kostenschätzung vorgelegt werden. Der Einsatz der Mittel ist zweckgebunden und muss in der Endabrechnung nachgewiesen werden, vor allem wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wird. Des Weiteren können für Veranstaltungen auch Zuschüsse gewährt werden.

2.5 Leistungen des Marktes Murnau a. Staffelsee

Die Vereine können auch für die Leistungen des Marktes Murnau a. Staffelsee einen Zuschuss beantragen. Dazu gehören Bauhofleistungen, Mieten im Kultur- und Tagungszentrum sowie die Nutzung der sonstigen gemeindlichen Räume, Säle, Fahrzeuge oder Turnhallen.

2.6 Kulturförderung

Ziel der Kulturförderung ist es, das kreative Schaffen in Murnau zu unterstützen, Neues zu ermöglichen und Impulse zu geben; des Weiteren das kulturelle Erbe zu pflegen und so das kulturelle Gedächtnis Murnaus weiter zu entwickeln. Die Geförderten tragen zum lebendigen Umgang mit traditionellen als auch mit innovativen oder experimentellen Formen der Kunst und Kultur bei und vermitteln diese an eine größere Öffentlichkeit. Folgende formale Förderkriterien müssen erfüllt werden:

- 2.6.1 Die geförderten Veranstaltungen und Programme sind öffentlich zugänglich. Sie haben auch die Menschen im Blick, denen der Zugang zu künstlerischer und kultureller Arbeit in der Regel verschlossen ist. Sie fördern die Integration unterschiedlicher Ethnien, sozialer Schichtungen und Altersgruppen.
- 2.6.2 Eine nachvollziehbare Projektbeschreibung skizziert das Vorhaben, das gefördert werden soll.
- 2.6.3 Ausgaben und Einnahmen für Projekte und Einzelveranstaltungen sind durch einen ausgeglichenen Gesamtfinanzierungsplan mit Auflistung der Einzelposten (inklusive Angaben von Drittmitteln) nachvollziehbar belegt.
- 2.6.4 Kosten und Nutzen sollten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- 2.6.5 Die Professionalität und Verlässlichkeit des Veranstalters sind gewährleistet.
- 2.6.6 Zur Kostenreduzierung kann vom Zuwendungsgeber im Einzelfall geprüft werden, ob Veranstaltungen und Programme auch auf kommerzieller Basis durchgeführt werden können.

2.7 Jugendsportförderung/Jugendförderung im Kulturbereich

Die im Markt Murnau a. Staffelsee ansässigen Vereine werden bei ihrer aktiven Jugendarbeit besonders berücksichtigt. Die Mittel sind zweckgebunden und sollen möglichst unter Beteiligung der Jugendvertretung für die Durchführung der Jugendarbeit verwendet werden. Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass eine organisierte Vereinsjugendgruppe mit einem qualifizierten Jugendleiter besteht. Die Jugendförderung findet ihre besondere Bedeutung durch einen eigenen Haushaltsbetrag zur Jugendförderung. Anträge müssen im Sinne der Richtlinie jährlich neu gestellt werden. Als Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die nicht älter als das vollendete 18. Lebensjahr sind. Die Verteilung der Jugendsportfördermittel erfolgt durch den Sportbeirat nach einem mit dem Marktgemeinderat abgestimmten Verteilungsschlüssel. Die Verteilung der Jugendförderung außerhalb des Sports erfolgt durch das Jugendforum unter Beteiligung der/des Jugendreferentin/-en im Marktgemeinderat nach einem mit dem Marktgemeinderat abgestimmten Verteilungsschlüssel.

2.8 Maßnahmen zur Förderung des Behindertensports

Investitionen in behindertengerechte Sportangebote können gefördert werden. Hierzu können Anträge mit Beschreibung und Umfang des Angebotes an den Markt Murnau gerichtet werden. Über die Anerkennung und Höhe der Fördermittel wird im Gemeinderat entschieden. Maßnahmen zum barrierefreien Zugang der Sportstätten können gefördert werden. Hierzu gehören alle investiven Maßnahmen zur Organisation, zum Ausbau und zur Intensivierung des Behindertensportes. Das Prinzip der Subsidiarität ist zu beachten.

2.9 Förderung zur Integration Ortsarmer

Alle investiven Maßnahmen zur Organisation, zum Ausbau und zur Intensivierung der Integration Ortsarmer können aus Mitteln der Sonderrücklage Meinzinger/Sieg gefördert werden. Hierzu zählt auch die befristete Übernahme des Vereinsbeitrags oder der Kursgebühren mit bis zu 120,- Euro pro Person im Jahr. Letzteres kann nur erfolgen, wenn der Verein einen ermäßigten Beitrag bzw. Kursgebühr für diese Personengruppe erhebt. Die Bedürftigkeit ist jedoch nachzuweisen. Das Prinzip der Subsidiarität ist zu beachten.

2.10 Maßnahmen zur Förderung der Integration ausländischer Mitbürger

Maßnahmen zur Integration werden gefördert. Hierzu können Anträge mit Beschreibung und Umfang des Angebotes an den Markt Murnau gerichtet werden. Über die Anerkennung und Höhe der Fördermittel wird im Gemeinderat entschieden. Alle investiven Maßnahmen zur Organisation, zum Ausbau und zur Intensivierung der Integration ausländischer Mitbürger / Asylbewerber können beantragt werden. Hierzu zählt auch die befristete Übernahme des Vereinsbeitrages oder der Kursgebühren. Der Verein muss seinerseits für diesen Personenkreis niedrigere Gebühren erheben. Die Bedürftigkeit ist jedoch nachzuweisen. Das Prinzip der Subsidiarität ist zu beachten.

2.11 Ausschlüsse

Für laufende Ausgaben, Unterhalts- und Betriebskosten sowie für Maßnahmen außerhalb des örtlichen Wirkungskreises kann den Vereinen kein Zuschuss gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Vereine, die ihren Sitz im Markt Murnau a. Staffelsee haben bzw. ihre Tätigkeit vornehmlich auf das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Murnau am Staffelsee ausrichten. Sie müssen grundsätzlich für alle Gemeindebürger zugänglich sein. Ausnahmen hiervon sind nur aus wichtigem Grund möglich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Marktgemeinderat. Es wird nur der Hauptverein gefördert. Abteilungen oder Sparten eines Vereins können nicht einzeln einen Zuschussantrag stellen; mit Ausnahme der Mittel des Jugendforums.
- 3.2 Rechtsfähige Vereine, nichtrechtsfähige Vereine und sonstige Personenvereinigungen mit Sitz außerhalb des Marktes Murnau a. Staffelsee können Zuwendungsempfänger sein unter der Voraussetzung, dass diese Gemeinschaften im Markt Murnau a. Staffelsee örtliche Organisationen haben, deren örtliche Vertreter, Organe und Mitglieder unabhängig von der übergeordneten Organisationsebene über örtliche Angelegenheiten selbst bestimmen können.
- 3.3 Folgende Organisationen sind von der Förderung ausgeschlossen: Politische Parteien, Wählergruppen sowie Arbeitsgemeinschaften und Jugendorganisationen von politischen Parteien, Fördervereine sowie Vereine zur Trägerschaft von Schulen bzw. Kindertagesstätten. Ausgenommen davon bleibt die Förderung bei der Überlassung von Räumen und Sälen im Kultur- und Tagungszentrum.
- 3.4 Vereine, die gemeindliche Aufgaben übernehmen, werden nach den gesetzlichen Vorschriften gefördert. Eine darüber hinausgehende Förderung kann sich an der eventuellen Einsparung der Kosten im Haushalt orientieren und anteilig erfolgen. Beispiel hierfür sind Kindertagesstätten, Musikschulen, etc. die von Elterninitiativen gegründet und betrieben werden. Diese Einrichtungen müssen für jede Zielgruppe gleichberechtigt frei zugänglich sein und einen allgemeinen öffentlichen Zweck erfüllen.

4. Förderfähigkeit und Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungsempfänger müssen steuerbegünstigte Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit) verfolgen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit – sofern nicht amtsbekannt – ist durch Vorlage eines entsprechenden Anerkennungsbescheides des zuständigen Finanzamts zu führen.
- 4.2 Im Falle von Zuwendungsempfängern im Sinne von Nr. 3.2 genügt es, wenn die Gemeinnützigkeit für eine übergeordnete Organisationsebene nachgewiesen ist.
- 4.3 Nicht eingetragene Vereine und Personenvereinigungen können Zuwendungen erhalten, wenn der Zweck der Förderung dem örtlichen Allgemeinwohl dient und der Marktgemeinderat dies im Einzelfall feststellt.

5. Zuwendungsverfahren

- 5.1 Zuwendungszeitraum ist das kommunale Haushaltsjahr. Anträge auf Zuwendungen müssen bis zum 31. August für das darauf folgende Jahr gestellt werden.
- 5.2 Die Zuwendung muss schriftlich beantragt werden. Der Markt Murnau a. Staffelsee kann vom Zuwendungsempfänger jederzeit weitere Unterlagen,

- Einsichtnahme in Akten sowie Auskünfte verlangen, um Aufschluss über die Begründetheit und Höhe der beantragten Zuwendung zu erhalten.
- 5.3 Der Vorstand haftet für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Absichtlich unrichtig gemachte Angaben zur Erlangung einer Zuwendung haben den Verlust der gewährten und künftigen Zuwendungen zur Folge. Über eine Wiederaufnahme entscheidet der Marktgemeinderat.
- 5.4 Subsidiaritätsprinzip
Vor einer Inanspruchnahme von Fördermitteln für Maßnahmen nach Ziff. 2.1 gemäß dieser Richtlinie (Investitionen) sind die Förderberechtigten verpflichtet, zunächst nachzuweisen, dass die Finanzierung nicht aus eigenen Mitteln erfolgen kann und alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Bund, Land, Dach- und Fachverbände, etc.) beantragt werden, sofern anderweitige Fördermöglichkeiten bestehen. Dies gilt auch für Anträge auf Förderung von Maßnahmen nach Ziff. 2.2 (Anschaffungen) sowie nach Ziff. 2.3 (Projekte) und 2.4 (Veranstaltungen), wenn sie von überörtlicher Bedeutung sind.
- 5.5 Nachträglich entstandene Mehrkosten können nicht gefördert werden.

6. Hinweis auf die Förderung durch den Markt Murnau a. Staffelsee

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet im Rahmen ihrer Veröffentlichungen und bei Medienbeiträgen auf die Förderung durch den Markt Murnau a. Staffelsee in Wort und Schrift positiv hinzuweisen. Der Markt Murnau a. Staffelsee stellt Logo etc. zur Verfügung.

7. Auszahlung der Förderung

- 7.1 Der Marktgemeinderat erteilt vor Bekanntgabe der Zuwendungsentscheidung seine Zustimmung.
- 7.2 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt auf schriftlichen Antrag und wenn möglich, insbesondere bei der Förderung von Investitionen, Anschaffungen, Projekten und Veranstaltungen, auf Vorlage von Rechnungen nach Abschluss der geförderten Maßnahme.
- 7.3 Für die vom Markt Murnau a. Staffelsee genehmigte Verrechnungszuschüsse für Leistungen des Marktes (Bauhofleistungen, Saalmieten, etc.) besteht kein Anspruch auf Barauszahlung.
- 7.4 Vor einer Inanspruchnahme von Fördermitteln gemäß dieser Richtlinie sind die Vereine verpflichtet, zunächst nachzuweisen, dass die Investition nicht aus eigenen Mitteln erfolgen kann und alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Bund, Land, Dach- und Fachverbände, etc.) beantragt wurden, sofern anderweitige Fördermöglichkeiten bestehen.

8. Nachweis der Verwendung

Der Markt Murnau a. Staffelsee ist bei Leistungen nach diesen Richtlinien generell berechtigt, Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Förderung in Zusammenhang stehen, zu fordern oder einzusehen.

9. Rückforderung

Der Markt Murnau a. Staffelsee behält sich vor, bei Zuschüssen zu Investitionen, dass in der jeweiligen Vereinssatzung festgelegt wird, dass im Falle einer

Vereinsauflösung, die bezuschusste Investition in den Besitz des Marktes Murnau a. Staffelsee übergeht.

10. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 24.07.2020
Markt Murnau a. Staffelsee

Gez.

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister